

### **Sachverhalt**

Mit Freundinnen und Freunden zusammen sein, spielen, zelten, die Natur erkunden, unvergessliche Momente erleben: das und noch vieles mehr bietet Jungwacht Blauring (Jubla). Die meisten Jungwacht- und Blauring-Scharen des Kantons Zürich organisieren jedes Jahr über die Festtage an Auffahrt oder Pfingsten ein Lager. Statt vieler kleiner solcher Lager gibt es im Mai 2020 einen gemeinsamen Grossanlass, organisiert von Jungwacht Blauring Kanton Zürich. Der Grossanlass 2020 "Jubla Trubla – sonen Zirkus" ist eine einmalige Veranstaltung, an der alle 32 Scharen des Kantons zusammenkommen und während drei Tagen ein vielfältiges Outdoor-Programm erleben sollen. Mit gemeinsamen kreativen, sportlichen und lehrreichen Aktivitäten fördert der Grossanlass den Austausch zwischen den Kindern, Leitenden und Ehemaligen. Das Organisationskomitee rechnet mit über 700 Teilnehmenden.

Gemäss den Angaben des Jahresberichts 2018 sind in den 32 Scharen im Kanton Zürich 1'762 Mitglieder (622 Leitende und 1'140 Kinder) engagiert. Die Jubla Kanton Zürich wird durch die Körperschaft für ihre Aufwendungen im Führungs-, Administrations- und Weiterbildungsbereich jährlich mit rund CHF 165'000 unterstützt.

Mit einem Schreiben vom 27. März 2019 bitten die Verantwortlichen des Grossanlasses vom 1. bis zum 3. Mai 2020 um eine einmalige Zusatzunterstützung in der Höhe von CHF 20'000.

### **Erwägungen**

Im Gesuch vom 27. März 2019 wird spezifizierend auf Folgendes hingewiesen: "Das Programm und die gesamte Gestaltung des Grossanlasses beruhen auf den fünf Grundsätzen von Jungwacht Blauring Schweiz. In Zusammenarbeit mit unserer Kantonspräsidentin Martina Broich werden in verschiedenen Programmpunkten (v.a. den sogenannten Ateliers) konkrete Aktivitäten zum Grundsatz Glauben leben ausgearbeitet. Geplant ist, dass diese Ateliers von Präsidentinnen der verschiedenen Scharen betreut werden. Zudem wird es während dem Abendprogramm Platz für besinnliche Momente geben. Der rote Faden des Grossanlasses "Jubla Trubla – sonen Zirkus" bietet diverse Möglichkeiten, christliche Werte wie Solidarität und Gerechtigkeit zu leben und die Gemeinschaft zu stärken."

Das detaillierte Budget (Stand 24. März 2019) weist einen Fremdfinanzierungsbedarf in der Höhe von rund CHF 72'000 aus. Die Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge empfiehlt den Mitgliedern des Synodalrats, den Grossanlass der Jubla Kanton Zürich vom Mai 2020 mit einem einmaligen finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 20'000 zu unterstützen. Somit ermöglicht der Synodalrat den Austausch von Erfahrungen und Ideen unter den Scharen im Kanton Zürich und unterstützt die vielfältige ehrenamtliche kirchliche Jugendarbeit der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

Die Synodalratspräsidentin Franziska Driessen-Reding unterstützt den kantonalen Grossanlass von Jungwacht Blauring als Patronatsperson.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

## **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Der kantonale Grossanlass vom 1.-3. Mai 2020 von Jungwacht Blauring Kanton Zürich wird mit einem einmaligen finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 20'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- III. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 2214, Blauring und Jungwacht, und wird ins Budget 2020 eingestellt.
- IV. Die Zusprache des erwähnten Betrags untersteht dem Vorbehalt der Genehmigung des Budgets 2020 durch die Synode.
- V. Mitteilung an
  - Verein Jungwacht Blauring Kanton Zürich, Grossanlass 2020, zuhanden Sarah Erni und Corina Ledergerber, Auf der Mauer 13, 8001 Zürich
  - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
  - Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus
  - Vera Newec, Synodalrätin, Ressortleiterin Jugend- und Spezialseelsorge
  - Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

## **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

## **100. cfd Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" 2019. Beitragsgesuch**

**64.00**

### **Sachverhalt**

Weltweit finden jedes Jahr während den 16 Tagen zwischen dem 25. November (Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen) und 10. Dezember (Internationaler Menschenrechtstag) Aktionen gegen Gewalt an Frauen statt. 2008 lancierte der Christliche Friedensdienst (cfd) zum ersten Mal die Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" in der Deutschschweiz und koordiniert seither die Aktivitäten der mittlerweile fast 70 Mitveranstalterinnen und Mitveranstalter. Durch die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnerorganisationen erhält die Kampagne in der Schweiz Legitimation und Gewicht. Ziel der Kampagne ist es, für Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, auch weniger sichtbare Diskriminierungen von Frauen zu thematisieren, Beratungsstellen bekannter zu machen und gewaltfreie Wege aufzuzeigen.

Der cfd koordiniert die Kampagne in der Schweiz. Er mobilisiert dazu andere Organisationen zur Teilnahme an der Kampagne, sorgt für abwechslungsreiche Aktionen während der Aktionsphase der Kampagne mit Fachtagungen, Kulturveranstaltungen, Strassenaktionen und Workshops zur Prävention, Intervention oder Post-Intervention betreffend die Gewalt an Frauen. Der cfd erstellt zielgruppenspezifische und attraktive Materialien zur Kampagne, die den teilnehmenden Organisationen abgegeben werden. Weiter lanciert der cfd eine online Kampagne und bereitet bestehende Hilfsangebote zielgruppengerecht auf, damit Betroffene Hilfe erhalten. Er erarbeitet weiter Arbeitsmaterialien für Fachpersonen, lanciert in Zusammenarbeit mit Projekten aus dem Ausland und Projekten des cfd aus dem Migrationsbereich eigene Aktionen und übernimmt die Medienarbeit und das Fundraising für die Kampagne.

Die Kampagne sensibilisiert 2019 spezifisch zum Fokusthema Gewalt im Alter. Dabei sollen diverse Aspekte von Gewalt thematisiert werden (direkte, strukturelle, kulturelle) sowie spezifische Fachstellen und ältere Frauen eingebunden werden. Weiter soll die wichtige Thematik für Jugendliche interessant aufbereitet werden. Um Gewalt in allen Facetten und Formen zu beleuchten und Präventionsarbeit zu leisten, ist es wichtig, Gewalt im Alter zu thematisieren.

Die Projektkosten betragen CHF 145'000. Der cfd ersucht den Synodalrat um einen Beitrag von CHF 5'000.

### **Erwägungen**

Die Kampagne erhöht mittels Informations- und Öffentlichkeitsarbeit die Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt. Präventionskampagnen und Öffentlichkeitsarbeit gegen Gewalt passen gut in das Wirkungsfeld der Katholischen Kirche im Kanton Zürich und sie sind sehr wichtig. Mit einer Unterstützung kann auch der cfd in seinem Wirken gestärkt werden. Die letztjährigen Kampagnen unterstützte der Synodalrat mit CHF 3'000. Den auch damals in der Höhe von CHF 5'000 gestellten Gesuchen wurde mit Blick auf die schweizweite Dimension der Kampagne und den Wunsch einer vielfältigeren Unterstützung seitens der Kantonalkirchen und Kirchgemeinden nicht ganz entsprochen. Die Ressortleiterin Soziales

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

beantragt aus diesen Gründen, die Kampagne 2019 wiederum mit einem Beitrag von CHF 3'000 zu unterstützen.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Dem Christlichen Friedensdienst (cfd) wird für seine Veranstaltungen im Rahmen der Kampagne "16 Tage gegen Gewalt an Frauen" in der Schweiz vom 25. November 2019 – 10. Dezember 2019 ein einmaliger Beitrag von CHF 3'000 zugesprochen.
- II. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 5650, einmalige soziale Beiträge.
- IV. Mitteilung an
  - Anna-Beatrice Schmaltz, Christlicher Friedensdienst cfd, Falkenhöheweg 8, Postfach 5761, 3001 Bern
  - Ruth Thalman, Synodalrat, Ressortleiterin Soziales
  - Hubert Lutz, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Soziales und Bildung
  - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
  - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

**Sachverhalt**

Das Theater 58 zeigt zum 100. Geburtstag von Silja Walter in einer Neuinszenierung das erste Schauspiel, das die Autorin im Jahr 1975 für das Theater geschrieben hat. "JAN DER IDIOT" heisst das Stück, wo es um den inneren Kampf von Gut und Böse, von Realität und Illusion geht, kurzum: um die menschliche Existenz schlechthin. Das Schauspiel zeigt überzeugend, dass das Gute und Böse in jedem Menschen angelegt ist und bietet Gesprächsstoff für Junge und Alte, für ein Publikum, das gewillt ist, sich mit existentiellen Fragen auseinanderzusetzen.

Silja Walter hat mit dem Theater 58 insgesamt sechs Schauspiele realisiert. Die freundschaftliche und produktive Zusammenarbeit des Theaters mit der Autorin dauerte von 1975 bis zu ihrem Tod 2011. Das Theater 58 ist das einzige Profitheater, das Silja Walters Schauspiele auf dem Spielplan hat und diese sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zur Aufführung bringt.

Das Budget für das Werk "JAN DER IDIOT" sieht knapp CHF 105'000 vor. Das Theater 58 bittet die Katholische Kirche im Kanton Zürich um einen Beitrag von CHF 20'000. Die reformierte Kirche ist um CHF 10'000 Franken angefragt werden. Bereits zugesagt haben die Stiftungen Albertus Magnus und Hamasil.

**Erwägungen**

Silja Walter ist eine bedeutende Mystikerin, auch von internationalem Rang. Mit über 60 Werken hat sie eines der reichsten Oeuvres der Schweizer Literaturgeschichte geschaffen. Silja Walter wurde mehrfach ausgezeichnet. So etwa mit Literatur- und Kulturpreisen der Stadt Zürich, zwei Mal mit Gesamtwerkpreisen der schweizerischen Schiller Stiftung und mit dem Kunstpreis des Kantons Solothurn.

Die Katholische Kirche im Kanton Zürich engagiert sich im Zusammenhang mit dem Jubiläum 100 Jahre Silja Walter auf vielfältige Art und Weise. So hat sie u.a. die Trägerschaft, welche eine professionelle Projektleitung garantiert, mit CHF 25'000 unterstützt. Zudem alimentierte sie das Schauspiel "Ich habe den Himmel gegessen" mit CHF 15'000 und das Buch "Dich kommen sehen und singen" mit CHF 6'000. Zum "Gesamtpaket", das der Ressortleiter bereits 2018 dem Synodalrat vorgestellt hatte, gehört auch die Inszenierung des Theaters 58. Der Ressortleiter beantragt deshalb, nun dieses Gesuch mit einem Beitrag von CHF 20'000 zu unterstützen.

**Der Synodalrat beschliesst**

- I. Die Aufführung "JAN DER IDIOT" des Theaters 58 wird mit einem Beitrag von CHF 20'000 unterstützt.
- II. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 7548, Kultursponsoring.
- III. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

IV. Mitteilung an

- André Revelly, Theater 58, Schweiz. Tournéetheater Zürich, Albulastr. 24, 8048 Zürich
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
- Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
- Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

**Sachverhalt**

Die fünfte Ausgabe des Human Rights Film Festival Zurich findet 2019 zwischen dem 5. und 10. Dezember in den Zürcher Kinos RiffRaff und im Kulturhaus Kosmos statt. Im Hinblick auf den 5. Geburtstag des noch jungen Festivals sind diverse Spezialanlässe und die Einführung eines Jury-Preises geplant, was auch mit höheren Kosten verbunden ist. An Special Events sind unter anderem eine Masterclass mit der Regiegrösse Spike Lee sowie – in Zusammenarbeit mit den Internationalen Kurzfilmtagen Winterthur – ein Kurzfilmprogramm zu Menschenrechten vorgesehen. Zudem wird die Netzwerkarbeit mit der ZHdK und der Studentenschaft der Universität Zürich verstärkt und das Filmprogramm mit einem Konzert- und Performance-Abend ergänzt.

Die Körperschaft unterstützt das Human Rights Film Festival Zurich seit dessen Start im Jahr 2015 (Beitrag 2018: CHF 5'000). Es ist neben dem Engagement für das jüdische Filmfestival Yesh und dem eigenen Filmpreis am Zurich Film Festival das dritte Standbein der kirchlichen Filmförderung. Partnerin des Festivals ist seit zwei Jahren auch die Paulus Akademie. 2018 moderierte Hans-Peter von Däniken zwei Schulvorstellungen des Dokumentarfilms "Eldorado".

Das Gesamtbudget des Filmfestivals beläuft sich auf CHF 283'500. Ein grosser Teil davon wird vom Bund (EDA), vom Kanton Zürich (Fachstelle Kultur), von Stiftungen und NGOs getragen. Die katholische und reformierte Kirche im Kanton Zürich werden um einen Beitrag in der Höhe von je CHF 7'000 gebeten.

**Erwägungen**

Zu den thematischen Schwerpunkten des Festivals zählen u.a. Flucht und Migration, Menschen-, Frauen- und Kinderrechte, Nahostkonflikt und Friedensprozess, Folter, Todesstrafe und moderne Sklaverei sowie Klimawandel. Alles Themen, welche auch Anliegen der Kirchen sind. Insbesondere Hans-Peter von Däniken, Direktor der Paulus Akademie, betont gegenüber dem Ressort Kommunikation und Kultur die wertvolle Zusammenarbeit mit dem Human Rights Film Festival Zurich. So sind 2019 wiederum Schulvorstellungen von Filmen für Jugendliche geplant. Die Paulus Akademie möchte diese Zusammenarbeit unbedingt fortsetzen. Mit dem zusätzlichen Blick auf die neugierige und interessierte Zielgruppe des Anlasses beantragt der Ressortleiter, das Filmfestival wie im vergangenen Jahr mit einem Beitrag von CHF 5'000 zu unterstützen.

**Der Synodalrat beschliesst**

- I. Das Human Rights Film Festival wird mit einem Beitrag in der Höhe von CHF 5'000 unterstützt.
- II. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk "Katholische Kirche im Kanton Zürich" verwendet werden.
- III. Der Betrag geht zulasten des Kontos 7548, Kultursponsoring.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

IV. Mitteilung an

- Sascha Lara Bleuler, Denzlerstrasse 33, 8004 Zürich
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Zeno Cavigelli, Synodalrat, Ressortleiter Kommunikation und Kultur
- Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation und Kultur
- Markus Hodel, Verwaltung Synodalrat, Generalsekretär
- Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften



**104. Reglement über die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik.  
Erlass**

**41.00 / 12.04**

**Sachverhalt**

Anlässlich der Sitzung vom 19. März 2018 hat der Synodalrat den Personalausschuss beauftragt, ein IT-Nutzungsreglement zu erarbeiten, dem Synodalrat zur Genehmigung zu unterbreiten und die Mitarbeitenden darin zu schulen.

In der Folge hat der Personalausschuss eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus Hubert Lutz (Datenschutzbeauftragter des Synodalrats), Brigitte Fortino (Leiterin ICT) sowie Mirjam Bolardt und Andreas Hubli (Bereich Personal). Die Arbeitsgruppe hat einen Entwurf ausgearbeitet, welcher den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für den Persönlichkeits- und Datenschutz sowie den neuen EU-Richtlinien entspricht und auch der betrieblichen Situation der Körperschaft Rechnung trägt.

Nach mehreren Lesungen im Personalausschuss wurde der bereinigte Entwurf dem kantonalen Datenschutzbeauftragten vorgelegt und eine Stellungnahme der Betreiberstelle eingeholt. Die Anregungen des Datenschutzbeauftragten wurden weitgehend in das Reglement aufgenommen. Die Betreiberstelle bestätigte, dass sie die im Reglement aufgelisteten Anforderungen erfüllen und die im Reglement vorgesehenen Massnahmen umsetzen kann.

**Erwägungen**

Das Reglement legt für die Angestellten der Körperschaft die Nutzung der elektronischen Infrastrukturen und die Nutzung des Internets, von E-Mail und der Sozialen Medien fest. Im Weiteren werden das Verfahren und die zuständigen Stellen im Falle eines Missbrauchs der elektronischen Infrastrukturen bezeichnet.

Es ist nicht so, dass die Körperschaft bis anhin über keine Richtlinien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik verfügte. Bisher waren aufgrund der Subsidiarität die Richtlinien für das Personal des Kantons Zürich massgebend.

Mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements erhält die Körperschaft eine eigenständige Grundlage für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik und zeigt nach innen und aussen, dass sie über einen zeitgemässen Standard bei der Nutzung der betrieblichen Technologien verfügt und diesen auch gewährleistet.

Es wird nicht möglich sein, die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Reglements mit allen Detailvorschriften permanent zu kontrollieren. Dies ist auch nicht beabsichtigt. Das Reglement gibt den Angestellten vielmehr die Leitplanken für ihr Verhalten vor und legt die Vorgehensweise bei Verstössen und deren Sanktionierung fest.

Das neue Reglement wird den Angestellten nach der Genehmigung durch den Synodalrat anlässlich einer Informationsveranstaltung vorgestellt und erläutert. Anschliessend müssen sämtliche Angestellten die Kenntnisnahme des Reglements mit ihrer Unterschrift bestätigen.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten:

- § 3 Abs. 1: Die Anforderungen an das Passwort sind bereits heute so eingerichtet. § 3 bildet daher die geltende Praxis ab. Neu ist die Regel, dass ein einmal verwendetes Passwort bei späteren Passwortänderungen nicht mehr verwendet werden darf.
- § 3 Abs. 2: Diese Bestimmung ist in erster Linie so zu verstehen, dass nicht aktiv Dokumente gesucht werden dürfen, auf deren Einsicht etc. man grundsätzlich kein Anrecht hat.
- § 3 Abs. 3: Bedeutet diese Bestimmung allenfalls, dass eventuell ein Diensthandy abgegeben werden muss? Ist diese Bestimmung z.B. auch für Missionare oder deren Sekretärinnen durchsetzbar? Wenn ein Handy für die Arbeit als zwingend notwendig erscheint, dann wird ein solches auf Kosten der Körperschaft bereits heute abgegeben. Die neue Regelung im ICT Reglement bringt keine Änderung mit sich. Es darf im Weiteren verlangt werden, dass Mitarbeitende ihre privaten Handys schützen bzw. sichern, wenn sie diese beruflich nutzen.
- § 4: Es soll Folgendes (fett) geändert werden: "... dürfen nur von **den** ICT-Verantwortlichen der Körperschaft ....".
- § 6 Abs. 1: Smartphones sind in dieser Bestimmung bewusst nicht erwähnt, damit die Erreichbarkeit von Mitarbeitenden gewahrt bleibt. § 6 Abs. 4 regelt betreffend die Smartphones weitere Nutzungsdetails.
- § 11: Wo liegt die Grenze? Muss die Reinigungskraft mit einem 5% Pensum dieser Bestimmung auch vollumfänglich nachleben? Ja, diese Bestimmung soll grundsätzlich für alle Angestellten gelten.
- §§ 12, 14 und weitere organisationsrechtliche Bestimmungen: Diese Bestimmungen (und auch weitere, wie z.B. § 20 und § 23) betreffen den Ist-Zustand der personellen Organisation. Sollten Änderungen in der Organisation vorgenommen werden, müssten diese Bestimmungen angepasst werden.
- § 21 Abs. 2: Es soll ein zweiter Satz ergänzt werden: "Über den Zeitraum vor der Ankündigung durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär dürfen keine personenbezogenen Berichte erstellt oder ausgewertet werden."
- § 26: Die Schulung der Mitarbeitenden soll vor dem Inkrafttreten des Reglements stattfinden können. Dies ist kaum vor den Sommerferien möglich. Entsprechend soll das Inkrafttreten des Reglements auf den 1. Oktober 2019 verschoben werden und nicht bereits auf den 1. August 2019 erfolgen.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

- V. Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich erlässt folgendes Reglement:

*Reglement über die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (ICT-Nutzungsreglement)  
(vom 20. Mai 2019)*

*Der Synodalrat,  
gestützt auf Art. 41 lit. g und k Kirchenordnung, § 7 Informations- und Datenschutzgesetz  
sowie § 39 und § 60 der Anstellungsordnung, beschliesst folgendes Reglement:*

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

## I. Gegenstand

### 1. Zweck

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt für alle Mitarbeitenden der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Nutzung der elektronischen Infrastrukturen und die Nutzung von Internet mit Informatikmitteln der Organisation sowie die Nutzung von E-Mail und Sozialen Medien.

<sup>2</sup>Das Interesse der Körperschaft liegt dabei in der Sicherstellung der Datensicherheit und im Datenschutz, in einer möglichst wenig belasteten betrieblichen Informatikinfrastruktur (Speicherplatz, Netzwerkbandbreite), sowie in finanziellen (der Arbeitnehmer schuldet dem Arbeitgeber seine Arbeitszeit) und ideellen Interessen (Schutz vor Reputationsschäden). Dem stehen das Informations- und Kommunikationsinteresse sowie der Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmenden gegenüber.

<sup>3</sup>Für Dritte, welche die Informatikmittel der Körperschaft nutzen, wird dieses Reglement auf vertraglicher Basis für verbindlich erklärt.

## II. Nutzungsvorschriften

### 2. Arbeitsinstrumente und Arbeitsergebnis

<sup>1</sup>Die geschäftlich anfallenden Daten (Dokumente, E-Mails) sind mit der von der Körperschaft zur Verfügung gestellten Hard- und Software zu bearbeiten und in der betrieblichen Informatikstruktur (Server, Cloud) aufzubewahren.

<sup>2</sup>Nicht ausdrücklich zugelassene Plattformen und Collaboration Tools sind verboten.

<sup>3</sup>Nicht erlaubt sind unverschlüsselte USB-Sticks oder unverschlüsselte externe Festplatten.

<sup>4</sup>Die Installation von Hard- und Software sowie Kommunikationseinrichtungen durch Mitarbeitende ausser den ICT-Verantwortlichen ist untersagt.

<sup>5</sup>Informatiksysteme, die am Netzwerk angeschlossen sind, dürfen nicht gleichzeitig mit einem Netz oder System ausserhalb des internen Netzwerks verbunden werden.

### 3. Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup>Das Passwort ist persönlich und darf nicht weitergegeben werden. Passwörter müssen aus mindestens acht Stellen bestehen und sollen eine Kombination von Klein- und Grossbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen enthalten. Leicht zu erratende Passwörter und solche, die einen Bezug zur eigenen Person aufweisen (z. B. Name, Name von Angehörigen, Geburtsdatum usw.), sind nicht erlaubt. Geschäftlich genutzte Passwörter dürfen nicht privat verwendet werden. Passwörter sollten regelmässig gewechselt werden. Sie sind sofort zu ändern, wenn ein Verdacht besteht, dass sie Dritten zur Kenntnis gelangt sind. Ein früher bereits benutztes Passwort darf nicht erneut verwendet werden.

<sup>2</sup>Die Mitarbeitenden dürfen nur ihre persönlichen Benutzerkennungen oder die ihnen zugeteilten funktionellen Kennungen verwenden. Sie sind für die mit ihren Kennungen erfolgten Zugriffe verantwortlich. Der Zugriff auf Daten, die nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, ist verboten.

<sup>3</sup>Beim Verlassen des Arbeitsplatzes für längere Zeit ist die Arbeitsstation zu sperren, oder die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich vom System ab. Laptops und Smartphones sind entsprechend zu sichern, schutzbedürftige Unterlagen vor Zugang zu schützen.

<sup>4</sup>Es ist dafür zu sorgen, dass keine Unbefugten Zutritt zu den Arbeitsräumlichkeiten haben. Halten sich externe Personen in den Büroräumlichkeiten auf, sind Massnahmen zu treffen, die Unbefugten einen Zugang zu Informationen verhindern.

<sup>5</sup>USB-Sticks und externe Festplatten von Dritten sind vor dem Öffnen durch einen Virenschutz zu überprüfen. Es dürfen nur Geräte aus bekannten Quellen verwendet werden.

<sup>6</sup>Die Mitarbeitenden dürfen die Sicherheitssoftware (Virenschutz, Firewall usw.) nicht ausschalten, blockieren oder ihre Konfiguration verändern. E-Mails mit unbekanntem Absender, verdächtigem Betreff oder unüblichem Inhalt sind vorsichtig zu behandeln, da sie von der Virenschutzsoftware nicht erkannte Viren enthalten könnten. Ihre Anhänge sowie Links auf Websites sollen keinesfalls geöffnet werden. Jeder Verdacht auf Virenbefall muss sofort den ICT-Verantwortlichen gemeldet werden.

#### 4. Daten- und Anwendungssicherheit

Zur Wahrung der Daten- und Anwendungssicherheit (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit) dürfen nur von den ICT-Verantwortlichen der Körperschaft zugelassene Programme installiert werden.

#### 5. Personendaten und vertrauliche Sachdaten

<sup>1</sup>Personendaten und vertrauliche Sachdaten dürfen ausserhalb des körperschaftseigenen Netzwerks oder der iKath-Cloud nur verschlüsselt aufbewahrt werden. Sie dürfen online nicht genannt werden, also nicht im Internet, auch nicht in Sozialen Medien, unverschlüsselten E-Mails oder sonstigen unverschlüsselten Kommunikationsmitteln.

<sup>2</sup>Sie dürfen unverschlüsselt nur im körperschaftseigenen Netzwerk oder innerhalb der iKath-Cloud übertragen werden.

#### 6. Verwendung von privaten Geräten

<sup>1</sup>Geschäftliche Daten dürfen nicht auf privaten PCs, Laptops und Tablets gespeichert oder aufbewahrt werden.

<sup>2</sup>Ausnahmen bewilligt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär nach Rücksprache mit der Leitung ICT.

<sup>3</sup>Die Bewilligung für private Geräte wird nur erteilt, wenn es unzumutbar ist, ein geschäftliches Gerät zu benutzen und wenn die Sicherheitsmassnahmen gemäss Arbeitsplatzvorgaben erfüllt sind.

<sup>4</sup>Werden Smartphones zu geschäftlichen Zwecken genutzt, müssen sie mit sechsstelligem Passwort, Fingerprint oder Gesichtserkennung gesichert werden. Dokumente mit vertraulichem bzw. schützenswertem Inhalt dürfen nicht gespeichert werden. Enthalten die Geräte schützenswerte Daten, dürfen sie nicht unbeaufsichtigt gelassen oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.

## 7. Private Nutzung

<sup>1</sup>Die private Nutzung von Internet, E-Mail und Sozialen Medien ist während der Arbeitszeit auf ein Minimum zu beschränken und sollte grundsätzlich nur während Pausen erfolgen.

<sup>2</sup>Nicht erlaubt ist das Herunterladen und/oder Speichern von privaten Dateien in grosser Menge/mit grosser Netzwerkbelastung auf den Server (Foto-, Video- und Musikdateien).

<sup>3</sup>Der Zugang zum Internet mit privaten Geräten ist nur im Gästebereich des WLAN erlaubt.

## 8. Rechtswidriges

Dokumente, Video und Bilder sowie E-Mails, Webseiten und andere Webinhalte mit rassistischen, pornografischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder ganz allgemein rechtswidrigen Inhalten dürfen weder konsumiert noch heruntergeladen oder weiterverbreitet werden. Ganz allgemein sind Handlungen, die nach Schweizerischem Strafgesetzbuch unter Strafe stehen, zu unterlassen.

## 9. Private E-Mails und Weiterleitung von E-Mails

<sup>1</sup>Das Versenden und Empfangen privater E-Mails über das Mail-Konto der Organisation ist erlaubt. Entsprechende E-Mails müssen in einem als „privat“ bezeichneten Ordner abgelegt werden. Bei der automatischen Sicherung (Backup) der E-Mails der Arbeitnehmenden werden auch die privaten E-Mails gesichert.

<sup>2</sup>Private E-Mails, welche nicht als solche gekennzeichnet sind, gelten als geschäftliche E-Mails.

<sup>3</sup>Nicht erlaubt ist das Publizieren der dienstlichen E-Mail-Adresse auf Webseiten zu privaten Zwecken.

<sup>4</sup>Das automatische Weiterleiten (Forwarding) von E-Mails an die private sowie weitere externe E-Mail-Adressen braucht die Bewilligung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs.

<sup>5</sup>Die vorgesetzte Stelle ist bei längerer Abwesenheit (Unfall, Krankheit oder sonstigen ausserordentlichen Ereignissen) eines Mitarbeitenden nach Rücksprache oder versuchter Rücksprache mit dem Mitarbeitenden berechtigt, auf dessen E-Mail-Konto zuzugreifen. Sie macht es unter Mitwirkung der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters Personal und der bzw. des Datenschutzverantwortlichen.

## 10. Respekt

Alle Mitarbeitenden der Körperschaft zeigen sich jederzeit respektvoll gegenüber ihren Kommunikationspartnern. Das gilt auch für jene, über welche sie allenfalls online schreiben wie Freunde, Arbeitskollegen, Kunden, Kritiker usw., aber auch die katholische Kirche als solche.

## 11. Soziale Medien

Die Online-Präsenz der Mitarbeitenden beeinflusst auch das Image der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. In persönlichen Blogs oder Einträgen und Profilen in Sozialen Netzwerken wie z. B. Facebook soll aus den Umständen klar ersichtlich werden,

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

*dass hier die Privatperson ihre eigene Meinung vertritt. Sofern das nicht sowieso aus den Umständen deutlich erkennbar ist, müssen die Mitarbeitenden einen Hinweis darauf anbringen, dass die geäusserten Meinungen alleine jene der Autorin bzw. des Autors sind und nicht die Sicht der Katholischen Kirche im Kanton Zürich repräsentieren.*

### III. Organisation

#### 12. ICT Verantwortung

<sup>1</sup>Die ICT Verantwortung obliegt dem Synodalrat.

<sup>2</sup>Die operative Verantwortung obliegt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, technisch zuständig ist die ICT-Stabsstelle.

<sup>3</sup>Verwaltung, Generalvikariat, Fach- und Dienststellen und Missionen haben je eine Ansprechperson für Informations- und Kommunikationstechnik (ICT). Wird keine bezeichnet, ist diese die Stellenleiterin bzw. der Stellenleiter.

<sup>4</sup>Die ICT-Stabstelle der Verwaltung unterstützt die Ansprechpersonen und hat einen Überblick über die Verwendung der Hard- und Software in der Körperschaft. Die Einzelheiten regelt der Synodalrat in einem ICT-Konzept.

#### 13. Betreiberstelle

<sup>1</sup>Als Betreiberstellen gelten die Informatikdienste, die für den Betrieb der elektronischen Infrastruktur und Dienste der Körperschaft zuständig sind.

<sup>2</sup>Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstellen die rechtskonforme und sichere Nutzung der elektronischen Infrastruktur und Dienste der Körperschaft ermöglichen.

#### 14. Zuständigkeit ICT-Stabstelle Verwaltung

<sup>1</sup>Die ICT Stabstelle der Verwaltung ist zuständig für den Betrieb des körperschaftseigenen Servers in der Verwaltung und die an ihn angeschlossenen Peripherie-Geräte.

<sup>2</sup>Sie ist mithilfe der Betreiberstelle insbesondere zuständig für:

- a. die Installation eines Spam-Filters und die Löschung als Spam erkannter Daten
- b. das Speichern sämtlicher E-Mails im E-Mail-Journal
- c. die Bewilligung von Software gemäss § 2 und § 4
- d. das Sperren und Freischalten von Internetseiten im Einvernehmen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär
- e. bei Bedarf anonyme Auswertungen gemäss § 16
- f. bei Bedarf personenbezogene Auswertungen gemäss § 21

<sup>3</sup>Bei ausserordentlichen Ereignissen (wie technische Störung oder Netzwerküberlastung) kann die ICT-Stabstelle den Datenverkehr vorübergehend einschränken. Eine solche Massnahme wird im Intranet mitgeteilt.

#### 15. Zugang zu geschäftlichen Daten bei Abwesenheiten

<sup>1</sup>Die vorgesetzte Stelle ist bei längerer Abwesenheit eines Mitarbeitenden (Unfall, Krankheit oder sonstigen ausserordentlichen Ereignissen) berechtigt, nach Rücksprache oder versuchter Rücksprache auf dessen geschäftliche Daten zuzugreifen. Sie macht es

*unter Mitwirkung der Bereichsleiterin bzw. des Bereichsleiters Personal und der bzw. des Datenschutzverantwortlichen.*

*<sup>2</sup>Geschäftliche Daten werden der vorgesetzten Stelle ausgehändigt, private Dateien bleiben in der Datenablage der betroffenen Person. Die Vertraulichkeit und der Schutz privater Dateien kann nicht gewährleistet werden.*

#### **16. Anonymisierte Berichte**

*<sup>1</sup>Die Betreiberstellen erstellen auf Verlangen der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs anonymisierte Berichte, die Aufschluss über die angewählten Internetadressen und soweit möglich über Zeitpunkt und Anzahl der Zugriffe und übertragenen Datenmengen geben.*

*<sup>2</sup>Die Berichte dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeitende zulassen. Insbesondere dürfen sich aus ihnen weder die einzelnen Mitarbeitenden noch die einzelnen Arbeitsplätze ergeben.*

### **IV. Missbrauch der elektronischen Infrastrukturen und Dienste der Körperschaft**

#### **17. Überwachungsmaßnahmen**

*Gegen Missbrauch und technische Schäden setzt die Körperschaft technische Schutzmassnahmen (z. B. Sperren bestimmter Webdienste, Installieren von Anti-Virensoftware etc.) ein. Auch die anonymisierte technische Überwachung des Internetverkehrs ist gemäss § 15 zulässig. Besteht der begründete Verdacht, dass trotz technischen Schutzmassnahmen gegen dieses Reglement verstossen wird, erfolgt eine personenbezogene Überwachung und Auswertung der Internet- und E-Mail-Protokollierungen. Der Einsatz von Spionageprogrammen ist dabei verboten.*

#### **18. Definition**

*Ein Missbrauch im Sinne dieses Reglements besteht bei einem Verstoß gegen §§ 2- 8.*

#### **19. Entscheid über personenbezogene Berichte**

*<sup>1</sup>Zuständig für die Anordnung einer personenbezogenen Auswertung ist die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär. Sie bzw. er trifft den Entscheid zusammen mit der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Personal und der bzw. dem Datenschutzverantwortlichen der Körperschaft.*

*<sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Anordnung einer personenbezogenen Auswertung sind erfüllt, wenn*

- bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vorliegen oder*
- beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch besteht.*

#### **20. Ankündigung der personenbezogenen Berichte**

*Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär weist die betroffenen Mitarbeitenden darauf hin, dass für einen bestimmten Zeitraum die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden.*

#### **21. Durchführung**

## **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

<sup>1</sup>Nach erfolgter Ankündigung kann die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär die Betreiberstellen beauftragen, personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe oder den E-Mail-Verkehr zu erstellen.

<sup>2</sup>Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate erstellt werden. Über den Zeitraum vor der Ankündigung durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär dürfen keine personenbezogenen Berichte erstellt oder ausgewertet werden.

<sup>3</sup>Die Betreiberstelle stellt die als vertraulich deklarierten Berichte der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär zu.

## 22. Inhalt

<sup>1</sup>Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff enthalten

- den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers,
- die angewählten Internet-Adressen,
- soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie die übertragene Datenmenge.

<sup>2</sup>Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten

- den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers,
- die angewählten Adressen,
- den Versandzeitpunkt,
- die Datenmenge der ausgehenden E-Mails.

## 23. Einleitung von Massnahmen

<sup>1</sup>Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär entscheidet zusammen mit der Bereichsleiterin bzw. dem Bereichsleiter Personal und der bzw. dem Datenschutzverantwortlichen der Körperschaft aufgrund der personenbezogenen Berichte, ob dem Personalausschuss beantragt wird, gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchzuführen, oder ob andere Massnahmen zu treffen sind.

<sup>2</sup>Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär teilt der betreffenden Person den Entscheid mit.

## 24. Prüfung und Vernichtung der Unterlagen

Wird keine Administrativuntersuchung eingeleitet, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet und die Mitarbeitenden informiert.

## V. Schlussbestimmungen

### 25. Kenntnisnahme des Reglements

<sup>1</sup>Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unterzeichnet das Reglement als Erklärung, dass sie bzw. er das Reglement gelesen und verstanden hat und die Nutzungsvorschriften einhalten wird.

### 26. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.



- II. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Das Reglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- V. Mitteilung an
- Josef Annen, Generalvikar für die Kantone Zürich und Glarus
  - Raphael J.-P. Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
  - die Bereichsleitenden des Synodalrats
  - die Dienststellenleitenden der Römisch-katholischen Körperschaft
  - Brigitte Fortino, Verwaltung Synodalrat, Leiterin ICT
  - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden
  - Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich
  - Personalombudsstelle der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich